

MARKTGEMEINDE LEOBENDORF

2100 Leobendorf, Stockerauer Straße 9, NÖ

Telefon (02262) 661 51, Telefax (02262) 661 51 22

E-Mail: marktgemeinde@leobendorf.at

Web: www.leobendorf.gv.at

Sitzung des GEMEINDERATES

Am Mittwoch, d. 07. Dezember 2016 in 2100 Leobendorf – Gemeindeamt
Beginn: 19.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 01.12.2016
Ende: 21.55 Uhr durch E-Mail

Anwesend:

Bürgermeister: BATOHA Magdalena
Vizebürgermeister: BAUER Dir. Josef

Mitglieder des Gemeinderates:

01.	Gf	GR	HELM Stefan	02.	Gf	GR	REINSPERGER Johann
03.	Gf	GR	GÖTTINGER Rudolf	04.	Gf	GR	
05.	Gf	GR		06.	Gf	GR	PAUSACKERL Mag. Kurt
07.		GR	SCHMID Adolf	08.		GR	HOLZER Franz
09.		GR	DAM Manfred	10.		GR	KLAUS Wolfgang
11.		GR	PAUL Johann	12.		GR	HOHENECKER Andrea
13.		GR	GRAFENAUER Franz	14.		GR	
15.		GR	PIESINGER Johann	16.		GR	BRUNNER Martin
17.		GR		18.		GR	
19.		GR		20.		GR	VIERECK Peter
21.		GR		22.		GR	STROISSNIG Mag. Rudolf
23.		GR	AIGNER Ina				

Entschuldigt abwesend:

01.	Gf	GR	BOIGNER Roland	02.	Gf	GR	PUNZET Florian
03.		GR	SEIDL Angelika	04.		GR	HOLZWEBER Bianca
05.		GR	HASELMANN Franz	06.		GR	PUNZET Jürgen
07.		GR	ADLER Alexandra				

Nicht entschuldigt abwesend:

01.				02.			
03.				04.			
05.				06.			

Anwesend ausserdem:

Vorsitz: Bürgermeister Magdalena BATOHA
Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war **beschlussfähig**

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 6. Oktober 2016
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Marktgemeinde Leobendorf, Gebarungseinschau
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2016
5. Voranschlag 2017
6. Mittelfristiger Finanzplan 2018-2021
7. Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der MG Leobendorf & Co KG
 - a) Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2014
 - b) Jahresabschluss 2015
 - c) Voranschlag 2017
 - d) Generalbeschluss für bis dato geleistete Transferzahlungen
 - e) Angebot Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2015 – 2017
8. Kanalabgabenordnung
9. Wasserabgabenordnung – Abänderung § 6
10. Ansuchen der Personalvertretung um außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2016
11. Bauhof – Anschaffungen 2017
 - a) Traktor
 - b) Bauhof Allgemein
12. Subvention Musikverein Leobendorf-Kreuzenstein 2016
13. Sponsoringantrag für das Bezirksmusikfest 2017 in Leobendorf
14. Verpachtungen
 - a) KG Tresdorf, Grundstück Nr. 2677
 - b) KG Tresdorf, Grundstück Nr. 1497/14
 - c) KG Leobendorf, Teilstück von Grundstück Nr. 1396/9
15. KG Tresdorf, Grundzumessung zu Grundstück Nr. 1497/17 (Eigentümer L. Holzer) von Grundstück Nr. 1497/14 (Eigentümer MG Leobendorf)
16. Fa. GEDESAG, Verwaltungsvertrag
17. Wohnungsvergabe Leobendorf, Rohrbacherstraße 4/1
18. Statut für die Gemeinnützigkeit des Kindergartens
19. Kindergärten
 - a) Spiel- und Förderbeitrag 2017/18
 - b) Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung
20. Kindertreff Leobendorf/Oberrohrbach
21. 24. Änderung des Raumordnungsprogrammes
22. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe. **Dringlichkeitsantrag**
23. Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!

24. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen
25. Einbringung der Mahn- und Räumungsklage

Verlauf der Sitzung

Vor Sitzungsbeginn wird von Frau Bürgermeister gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO der Dringlichkeitsantrag um Aufnahme des Punktes „*Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe*“ in die gegenständliche Tagesordnung eingebracht. Begründet wird der Antrag damit, dass mit 29.11.2016 im LGBl. 83/2016 der Gebrauchsabgabebetarif 2017 mit Wirksamkeit 01.01.2017 kundgemacht wurde – die neuen geltenden Tarife wurden an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Um die neuen Tarife ab und für 2017 rechtens anwenden zu können ist es notwendig, eine neue Verordnung zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt als Punkt 22. in die gegenständliche Tagesordnung aufzunehmen – die weiteren Punkte verschieben sich entsprechend.

Einstimmig angenommen.

01. Genehmigung des Protokolls vom 06.10.2016.

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2016 (öffentliche Sitzung und gem. § 47 NÖ GO „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) werden vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt.**

02. Bericht Prüfungsausschuss.

GR R. Stroissnig in Vertretung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bringt den abgefassten Bericht des Prüfungsausschusses vom 24.11.2016 dem GR vollinhaltlich zur Kenntnis. Es wurden der Nachtragsvoranschlag 2016, der Voranschlag 2017, der Mittelfristige Finanzplan 2018 bis 2021 begutachtet bzw. erfolgte ein Statusbericht über den „Dorfplatz“. Nachdem seitens des Prüfungsausschusses keine Einwände dargelegt wurden, wird der Bericht in weiterer Folge vom Gemeinderat **einstimmig zur Kenntnis genommen.**

03. Marktgemeinde Leobendorf, Gebarungseinschau.

Am 06.10.2016 wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung eine Gebarungseinschau durchgeführt. Am 03.11.2016 ist das Ergebnis dieser Einschau der Gemeinde übermittelt worden. Der entsprechende Bericht vom 31.10.2016, GZ.: IVW3-A-3121601/007-2016, wurde den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die in diesem Bericht aufgezeigten Beanstandungen werden künftig nach den entsprechenden, gesetzlichen Bestimmungen vollzogen.

In weiterer Folge wird der vorliegende Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung durch den Gemeinderat **einstimmig zur Kenntnis genommen.**

04. 1. Nachtragsvoranschlag 2016.

Innerhalb der Auflagefrist des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 wurden keine Erinnerungen bzw. Stellungnahmen eingebracht.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen – **Gf GR St. Helm** referiert über den Nachtragsvoranschlag 2016 und bringt dem Gemeinderat die größeren Änderungen, speziell im außerordentlichen Haushalt, zur Kenntnis.

Der aufgelegte Entwurf wurde auch in einer vorangegangenen Finanzausschusssitzung, im Prüfungsausschuss und im Gemeindevorstand erörtert und behandelt.

Nachdem hinsichtlich des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 keine Wortmeldungen erfolgen beantragt Frau Bürgermeister, den vorliegenden Entwurf mit den ausgewiesenen Steuern und Abgaben, den Hebesätzen, dem ausgewiesenen Kassenkredit, dem Dienstpostenplan sowie den ausgewiesenen Darlehensaufnahmen zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

05. Voranschlag 2017.

Innerhalb der Auflagefrist des Voranschlages für 2017 sind ebenfalls keine Erinnerungen bzw. Stellungnahmen eingebracht worden.

Der aufliegende Entwurf wurde ebenfalls in einer vorangegangenen Finanzausschusssitzung, im Prüfungsausschuss und im Gemeindevorstand erörtert und behandelt.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen – **Gf GR St. Helm** referiert über den Voranschlag 2017 und bringt dem Gemeinderat die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bzw. die Schuldentwicklung, zur Kenntnis.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, beantragt die Frau Bürgermeister den Voranschlag 2017 mit den ausgewiesenen Steuern und Abgaben, den Hebesätzen, dem ausgewiesenen Kassenkredit, dem Dienstpostenplan sowie den ausgewiesenen Darlehensaufnahmen durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

06. Mittelfristiger Finanzplan 2018-2021.

Die Planwerte des ordentlichen Haushaltes wurden durch Fortschreibung des VA 2017 mittels Anwendung des Trendanalyse-Verfahrens, durch manuelle Eingaben bzw. nach Vorgaben des Landes NÖ erfasst.

Der MFP 2018-2021 wurde ebenso wie der NTVA 2016 und der VA 2017 im Finanzausschuss, im Prüfungsausschuss und im Vorstand erörtert.

Nachdem diesbezüglich keine Wortmeldungen erfolgen, beantragt Frau Bürgermeister die Zustimmung zum gegenständlichen Mittelfristigen Finanzplan.

Einstimmig angenommen.

07. Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der MG Leobendorf & Co KG.

Sämtliche nachfolgenden Beschlüsse wurden bereits in einer vorangegangenen Beiratssitzung bzw. im Vorstand des Vereines beschlossen.

a) Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2014.

Gem. § 68a NÖ Gemeindeordnung ist es ab 2012 verpflichtend, dass die Jahresabschlüsse der Infrastruktur KG von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden.

Nunmehr ist der Prüfungsbericht zum 31.12.2014 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs- GmbH WT Kölblinger vorliegend.

Bei der Prüfung wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Der Lagebericht entspricht nach abschließender Beurteilung durch den Wirtschaftsprüfer den gesetzlichen Vorschriften.

Der vorliegende Prüfbericht wird durch den Gemeinderat **einstimmig zur Kenntnis genommen.**

b) Jahresabschluss 2015.

Ein vom Steuerberater nach den Unterlagen der Gesellschaft erstellter Jahresabschluss 2015 wurde allen Beirats- und Vorstandsmitgliedern des Vereins der KG übermittelt.

Im vorliegenden Jahresabschluss für das Jahr 2015 ist ein Bilanzgewinn in Höhe von € 7.654,09 ausgewiesen.

Gem. § 10 des Gesellschaftervertrages, der die Verteilung des Bilanzgewinnes vorsieht, wird eine Gewinnthesaurierung in Höhe von € 7.654,09 vorgenommen und weiters beschlossen, dass eine Übertragung des Bilanzgewinnes zur freien Rücklage vorzunehmen ist.

Der Gemeinderat beschließt somit die Zustimmung zum Jahresabschluss 2015 und die Verwendung des Bilanzgewinnes wie angeführt.

Einstimmig angenommen.

c) Voranschlag 2017.

Laut dem, vom Steuerberater erstellten Budget, werden im Jahre 2017 von der Marktgemeinde Leobendorf an die Infrastruktur KG voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von € 123.000 getätigt.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum vorliegenden Budget 2017, sowie die Höhe der voraussichtlichen Transferzahlung und deren Zweckbestimmung.

Einstimmig angenommen.

d) Generalbeschluss für bis dato geleistete Transferzahlungen

Seitens des Steuerberaters wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Beirat und auch im Gemeinderat die Zweckbestimmungen für alle Transferzahlungen beschlossen werden muss. Nunmehr kann einmalig im Nachhinein ein Generalbeschluss für alle bis dato geleisteten Transferzahlungen erfolgen.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden Beschluss:

Die bis dato von der Marktgemeinde Leobendorf an die Infrastruktur KG geleisteten Transferzahlungen dienen der Liquidität im laufenden Betrieb. Weiters wird beschlossen, dass die Transferzahlungen zur Wiederauffüllung von Vorjahresverlusten und zur Abdeckung von künftigen Verlusten geleistet wurden.

Einstimmig angenommen.

e) Angebot Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2015-2017.

Gem. § 68a NÖ Gemeindeordnung ist es ab 2012 verpflichtend, dass die Jahresabschlüsse der Infrastruktur KG von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden.

Die Jahresabschlussprüfungen für die Jahre 2012 bis 2014 wurden von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GesmbH Kölblinger durchgeführt.

Für die Prüfung der Jahre 2015 – 2017 ist ein Angebot der HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vorliegend.

Der Gemeinderat fasst daher den Beschluss, mit der Prüfung der Jahre 2015-2017 die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH zu beauftragen.

Einstimmig angenommen.

08. Kanalabgabenordnung.

Die Gemeinderatsausschüsse „Kommunale Infrastruktur“ und „Finanz und Organisation“ haben sich in ihren letzten Sitzungen mit der Erhöhung der Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr beschäftigt – diese wurden das letzte Mal vor sieben Jahren erhöht. Im Hinblick auf die Kosten für den Neubau der Kläranlage Korneuburg bzw. auf die aktuell anfallenden und immer mehr werdenden Reparaturarbeiten am bestehenden Kanalnetz in der Großgemeinde wird eine Erhöhung als unumgänglich angesehen. Dies wurde auch in der letzten Gemeinderatssitzung vom 06.10.2016 dokumentiert und eine Erhöhung um 10 % angestrebt.

Diesbezüglich wurde eine entsprechende Kanalabgabenordnung erarbeitet und lautet diese wie nachstehend:

§ 1

In der Marktgemeinde Leobendorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

- A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,05 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7,194.161 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 12.561 zugrunde gelegt.

- B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12,745.257 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 38.860 zugrunde gelegt.

- C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,32 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,905.263 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 18.985 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,16 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 2,16 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,16 |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die vorstehende Verordnung wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

09. Wasserabgabenordnung – Abänderung § 6.

Aufgrund einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 werden nunmehr die Wasserzähler entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Daher ist es notwendig, den § 6 der Wasserabgabenordnung vom 12.12.2012 bzw. 16.12.2013 wie nachstehend abzuändern:

§ 6 hat zu lauten:

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 17,00 pro m³/h festgesetzt. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag.

Wasserzähler werden entsprechend ihrem maximal zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Die Bereitstellungsgebühren betragen:

Maximal zul. Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungs- größe (m ³ /h)	jährliche Bereit- stellungsgebühr je Wasserzähler
bis einschließlich 5	3	51,00
über 10 bis einschließlich 15	12	204,00
über 15 bis einschließlich 20	17	289,00
über 30 bis einschließlich 40	35	595,00
über 90 bis einschließlich 100	95	1.615,00
über 140 bis einschließlich 150	145	2.465,00

Die Änderung des § 6 wird seitens des Gemeinderates beschlossen.

Einstimmig angenommen.

10. Ansuchen der Personalvertretung um außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2016.

Die Personalvertretung der MG Leobendorf hat wie alljährlich wiederum ein Ansuchen um a.o. Zuwendung für Kinder der Bediensteten gestellt. Nachstehende Zuwendungen werden lt. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bzw. NÖ Landesregierung vorgeschlagen:

- für das erste Kind: € 169,--
- für das zweite Kind: € 199,--
- für das dritte und jedes weitere Kind: € 225,--

Für alle in Frage kommenden Bediensteten ergibt sich eine Gesamtsumme von € 2.932,--.

Die Gewährung der Zuwendungen in der vorgeschlagenen Höhe wird vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

11. Bauhof – Anschaffungen 2017.

a) Traktor

Der Ausschuss „Öffentliche Verwaltung“ hat in seiner letzten Sitzung die Anschaffung eines neuen Traktors samt eines Frontauslegermähgerätes beschlossen, da der vorhandene Traktor mit Schläger aus Altersgründen demnächst ausgeschieden werden muss.

Für den neuen Traktor wurden drei Angebote (Fendt 513, John Deere 6125 und Steyr Profi CVT 4130) eingeholt.

Der Ausschuss empfiehlt den Ankauf eines Fendt 513 von der Fa. ACA Center Janu, 2111 Tresdorf, zum Preis von € 157.000,-- inkl. MwSt. Dieser Traktor ist zwar nicht der günstigste, aber der technisch ausgereifteste – noch dazu befindet sich die Firma im Gemeindegebiet Leobendorf (Tresdorf) und entrichtet einen ansehnlichen Betrag an Kommunalsteuer an die Gemeinde.

Betreffend des Frontauslegemähgerätes empfiehlt der Ausschuss, nach einer Vorführung, das Gerät MULAG MFK500 zum Preis von € 53.000,-- inkl. MwSt.

Diese Anschaffungen sollen mittels Leasing finanziert werden. – Leasingdauer 8 Jahre, Anzahlung 10%, Restwert: 0,00.

Nach Vorliegen der entsprechenden Angebote werden diese im Finanzausschuss besprochen und verglichen.

Für den alten Traktor soll über die Firma Janu ein Preis von rd. € 20.000,-- erzielt werden.

Nach längerer Diskussion betreffend Anschaffung über BBG, Versteigerung des alten Traktors im Dorotheum u.a.m. fasst der Gemeinderat den Beschluss den Ankauf des Fendt 513 samt den angeführten Frontauslegemähgerätes im Leasingverfahren durchzuführen.

Einstimmig angenommen.

b) Bauhof Allgemein

Im Bauhof sind außerdem noch Anschaffungen für Wasser, Werkstatt, Schmiermittel, Gärtner, Maurer/Tischler, Fuhrpark und Allgemeines in Höhe von € 31.528,77 lt. vorliegender Aufstellung notwendig.

Diese Anschaffungen und Kosten werden vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt.**

12. Subvention Musikverein Leobendorf-Kreuzenstein 2016.

Der Musikverein Leobendorf-Kreuzenstein hat mit Schreiben vom 25.10.2016 um Subvention für das Jahr 2016 in Höhe von € 3.000,-- angesucht. Seit dem Jahre 2009 betrug die jährliche Subvention unverändert € 2.500,--. Frau Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das vorliegende Ansuchen zur Kenntnis und beantragt eine Subvention in Höhe von € 3.000,-- zu gewähren. Die Ausrückungen des Musikvereins anlässlich Fronleichnam, Erntedankfest, Allerheiligen, Turmblasen zu Weihnachten, Neujahrsblasen und ein bis zwei weitere Termine werden unentgeltlich durchgeführt.

Einstimmig angenommen.

13. Sponsoringantrag für das Bezirksmusikfest 2017 in Leobendorf.

Frau Bürgermeister berichtet, dass am 23. September 2017 in Leobendorf das „Bezirksmusikfest“ stattfinden wird. An diesem Tag wird auch die Marschmusikbewertung der Bezirksarbeitsgemeinschaft Tulln-Korneuburg abgehalten.

Bei diesem Fest werden nicht nur viele Musikvereine teilnehmen, sondern sind auch Gastkapellen eingeladen, die auch beim Bauernmarkt musikalische Darbietungen erbringen werden. Für die Bewirtung der Kapellen hat der Musikverein Leobendorf-Kreuzenstein um einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 9.000,-- angesucht.

Der Gemeinderat beschließt, den einmaligen Zuschuss von € 9.000,-- dem Musikverein Leobendorf Kreuzenstein zu gewähren.

Einstimmig angenommen.

14. Verpachtungen.**a) KG Tresdorf, Grundstück Nr. 2677**

Das Grundstück 2677 im Ausmaß von 758 m² wurde durch den Bau des Regenrückhaltebeckens der Marktgemeinde Leobendorf zugeschrieben. Nach einer durchgeführten Ausschreibung für eine Verpachtung haben sich die Bewirtschafter des daneben liegenden Grundstückes, R. u. F. Klaus (Tresdorf), als einzige beworben.

Der Gemeinderat beschließt über Empfehlung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft die Verpachtung an den einzigen Bewerber zu einem Preis von € 18,95 jährlich. (Satz: € 250,--/ha)

Einstimmig angenommen.

b) KG Tresdorf, Grundstück Nr. 1497/14

Auf dem Grundstück 1497/14 (Kellergasse) in der KG Tresdorf haben sich einige Kellerbesitzer kleinere Plätzchen z.B. durch Aufstellen von Tischen u. Bänken, hergerichtet.

Um einer Ersitzung dieser kleinen Grundstücke durch die Nutzer vorzubeugen, beschließt der Gemeinderat über Empfehlung des Ausschusses die Verpachtung der Flächen an die jeweiligen Kellerbesitzer zu einem Preis von € 1,-- jährlich, bei einer halbjährlichen Kündigungsfrist.

Einstimmig angenommen.

c) KG Leobendorf, Teilstück von Grundstück Nr. 1396/9

In der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2016 wurde dem Ansuchen um Grundankauf einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes 1396/9 zwecks Errichtung eines Sicht- und

Lärmschutzzaunes in der Rohrbacherstraße durch die Grundeigentümer des Grundstückes 1499/1 (Fam. Harbort) nicht stattgegeben. Hinsichtlich der teilweise auf dem Gemeindegrundstück 1396/9 gepflanzten Hecke wird vom zuständigen Ausschuss die Verpachtung um € 1,- jährlich, bei einer jährlichen Kündigungsfrist vorgeschlagen und vom Gemeinderat bestätigt.

Einstimmig angenommen.

15. KG Tresdorf, Grundzumessung zu Grundstück Nr. 1497/17 (Eigentümer L.Holzer) von Grundstück Nr. 1497/14 (Eigentümer MG Leobendorf)

In der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2016 wurde das gegenständliche Ansuchen um Grundzumessung bis zum Einbringen konkreter Vorstellungen durch Herrn L. Holzer und ev. Besichtigung vor Ort zurückgestellt. Nunmehr sind die konkreten Vorstellungen von Herrn Holzer in Form eines Lageplanes vorliegend bzw. wurde auch eine Besichtigung vor Ort durchgeführt. Das Zumessungsansuchen bezieht sich auf je ca. 100 m² links und rechts des Grundstückes 1397/17, welches sich schon im Eigentum von Herrn Holzer befindet. Der zuständige Ausschuss hat daraufhin in seiner letzten Sitzung dem Gemeinderat empfohlen, eine Zumessung abzulehnen bzw. die Fläche nordwestlich des Grundstückes 1397/17 könnte um € 1,- jährlich für den Zeitraum des Bestehens des Heurigenbetriebes von Herrn Holzer gepachtet werden. Die Fläche in Richtung „Schlammfang“ bzw. „Altstoffsammelzentrum“ soll weder zugemessen noch verpachtet werden. Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat, dem Ansuchen um Zumessung keine Zustimmung zu geben, sondern einer Verpachtung des Grundstücksteiles wie angeführt zuzustimmen.

Mit **Stimmenmehrheit 16:2 angenommen.** (Gegenstimmen: GR M. Brunner, GR J. Piesinger)

16. Fa. GEDESAG, Verwaltungsvertrag.

In der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2016 wurde die Neuvergabe der Hausverwaltung für diverse Gemeindeobjekte ab 01.01.2017 an die GEDESAG, 3500 Krems beschlossen. Nunmehr ist seitens der GEDESAG ein „Verwaltungsvertrag“ (beinhaltend die Punkte I.-V) sowie eine „Vollmacht und Auftrag“ (beinhaltend die Punkte 1.-5) vorliegend. Seitens des Gemeinderates wird die Annahme bzw. Zustimmung zum vorliegenden „Verwaltungsvertrag“ und „Vollmacht und Auftrag“ gegeben.

Einstimmig angenommen.

17. Wohnungsvergabe Leobendorf, Rohrbacherstraße 4/1.

Die gegenständliche Wohnung wurde vom bisherigen Mieter per 31.01.2017 gekündigt und ist ab 01.02.2017 verfügbar. Die Wohnung hat eine Größe von 85,77 m², die monatliche Belastung inkl. Betriebskostenkonto u. MWSt. beträgt € 719,98, der Grundkostenbeitrag beträgt € 8.145,66.

Im zuständigen Ausschuss wurde die Vergabe besprochen und eine Reihung nach Einlangen der Ansuchen bzw. Vergabevorschlag wie folgt erstellt:

1. Fr. Kaderschabek-Gostola Nicolett
2. Fr. Cermak Katharina
3. Hr. Kugler Maximilian

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag des Ausschusses und wird die Wohnung an Fr. Kaderschabek-Gostola Nicolett vergeben.

Einstimmig angenommen.

18. Statut für die Gemeinnützigkeit des Kindergartens.

Die derzeitigen Einnahmen der Kindergärten sind gem. der Steuerreform ab 01.01.2016 mit 13 % zu versteuern. Bei einem gemeinnützigkeitsbedingten Eintritt in die beschränkte

Steuerpflicht können alle Einnahmen, die aus dem Kindergartenbetrieb erhalten werden, wiederum mit 10 % Umsatzsteuer versteuert werden.

Um in den Status Gemeinnützigkeit wechseln zu können ist ein Gemeinderatsbeschluss und die Erstellung eines Organisationsstatuts betreffend unserer Kindergärten notwendig.

Der Gemeinderat beschließt daher, alle vier Kindergärten nunmehr gemeinnützig zu führen und beschließt nachstehendes Statut:

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Leobendorf unterhält vier „Kindergärten“. Diese haben Ihren Sitz in 2100 Leobendorf, Nußallee 2, 2100 Leobendorf, Dr. Ansorge-Straße 4, 2111 Tresdorf, Untere Hauptstraße 2 und 2105 Oberrohrbach, Hofstraße 24a.

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kindergarten“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Der Beschluss des Eintritts in die Gemeinnützigkeit und das Organisationsstatut werden vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

19. Kindergärten.

a) Spiel- und Förderbeitrag 2017/2018.

Als Spiel- und Förderbeitrag wurde in den Kindergärten ab Sept. 2011 ein Betrag von € 15,-- eingehoben. Im zuständigen Ausschuss wurde in Gesprächen mit den Kindergartenleiterinnen eine Erhöhung auf € 17,-- vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt den Vorschlag des Ausschusses anzunehmen und wird daher der Spiel- und Förderbeitrag ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 auf € 17,-- erhöhen.

Einstimmig angenommen.

b) Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung.

Mit 01.01.2017 tritt eine Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 in Kraft, welche eine Auswirkung auf die Höhe der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten hat. Nach der neuen gesetzlichen Regelung muss der Kindergartenerhalter

für die Betreuungszeit ab 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) einen Mindestbeitrag von € 50,-- monatlich einheben.

Die bisherige Vierer-Staffelung lautete:

Betreuungszeit bis 20 Stunden - € 30,-- / bis 40 Stunden – € 50,-- / bis 60 Stunden - € 70,-- und über 60 Stunden - € 80,--.

Der zuständige Ausschuss hat sich mit dieser Thematik befasst und schlägt dem Gemeinderat eine geänderte Dreier-Staffelung wie folgt vor:

Betreuungszeit bis 32 Stunden - € 50,-- / bis 60 Stunden - € 75,-- und über 60 Stunden – € 90,--.

Lt. Frau Bürgermeister sind Bemühungen seitens Frau Bezirkshauptmann und des Bürgermeisters von Korneuburg im Gange, wonach die Regelung über den Mindestbeitrag von € 50,-- statt lt. Gesetz am 01.01.2017, erst ab 01. März 2017 in Kraft treten möge.

Nach längerer Diskussion beschließt der Gemeinderat daher, die vom Ausschuss vorgeschlagene Dreier-Staffelung mit den neuen Beträgen grundsätzlich ab 01.01.2017 lt. Gesetz einzuführen – es sei denn dass durch die angesprochenen Bemühungen eine Änderung ab 01.03.2017 erwirkt werden kann, dann würde die neue Verrechnung erst mit diesem Datum durchgeführt werden.

Mit **Stimmenmehrheit 17:1 angenommen**. (Gegenstimme: GR I. Aigner)

20. Kindertreff Leobendorf/Oberrohrbach.

Frau Bürgermeister referiert über die Entstehung und Entwicklung der Kleinkindergruppe im Jahre 2014 im Kindergarten Oberrohrbach. Gegenüber einer vorherigen Bedarfserhebung nahmen im Schnitt nur 3-10 Kinder (in manchen Monaten nur 3-7 Kinder) diese Einrichtung in Anspruch.

Da die § 15a-Förderung seitens des Landes NÖ nunmehr weggefallen ist, würden für die Gemeinde Kosten in Höhe von ca. € 70.000,-- für die Fortführung der Kleinkindergruppe anfallen. Seitens des Ausschusses wird daher eine Schließung der Kleinkindergruppe vorgeschlagen, wobei seitens des Kindergartens Oberrohrbach wahrscheinlich die Räumlichkeiten in absehbarer Zeit ohnehin benötigt werden.

Eine Alternativlösung, welche vom Ausschuss vorgeschlagen wird, ist die Unterbringung von Kleinkindern der Großgemeinde Leobendorf in bestehenden Kleinkindergruppen in benachbarten Gemeinden (z.B. Korneuburg, Spillern).

Nach längerer Diskussion, wobei die Förderungsmodalitäten, soziale Staffelung u.a.m. für die Unterbringung in anderen Gemeinden angesprochen und diskutiert werden, fasst der Gemeinderat nachstehende Beschlüsse:

- Schließung der Kleinkindergruppe und Kündigung des Vertrages mit Hilfswerk Mit **Stimmenmehrheit 16:2 angenommen**. (Gegenstimmen: Gf GR K. Pausackerl, GR R. Stroissnig)
- Zuweisung an den zuständigen Ausschuss zwecks Erarbeitung zukünftiger Förderungsmodelle.
Einstimmig angenommen.

21. 24. Änderung des Raumordnungsprogrammes.

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 24. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Gemeinde Leobendorf lag in der Zeit vom 01. August 2016 bis 12. September 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, sowie des Flächenwidmungsplanes in drei Punkten. Von den ursprünglich in Auflage gebrachten 6 Änderungspunkten sollen nun die Änderungspunkte 2a (Kleingartengebiet „In Kirchbigeln“), 2b (Kleingartengebiet „Kohlstatt“) und 2c (Kleingartengebiet „Erholungsgebiet I“) bis zur Klärung der noch offenen Fragen vorläufig zurückgestellt werden. Sobald die noch offenen

Punkte geklärt sind, sollen diese drei Änderungspunkte im Flächenwidmungsplan im Rahmen einer späteren Gemeinderatssitzung beschlossen werden (24b. Änderung).

Während der öffentlichen Auflage wurden folgende schriftlichen Stellungnahmen zu den vorliegenden Änderungspunkten abgegeben:

1. Claudia Czermin (eingelangt 05. August 2016)
2. Amt der NÖ Landesregierung – Gruppe Straße (eingelangt 05. August 2016)
3. Erna Lukschanderl via Brigitte Rosenauer (eingelangt 19. August 2016)
4. Brigitte Rosenauer (eingelangt 19. August 2016)
5. DI Daniel Robl (eingelangt 23. August 2016)
6. Mag. Rudolf und Magda Christine Stroissnig (inkl. Unterschriftenliste mit 24 Unterzeichnern) (eingelangt 01. September 2016)
7. Mag. Rosmarie und Sebastian Wagner sowie Gertrud Hofer (eingelangt 02. September 2016)
8. Andrea Etzenberger und DI Harald Almhofer (eingelangt 07. September 2016)
9. DI Alexa Zahn (eingelangt 08. September 2016)
10. Luzia Lagler (eingelangt 12. September 2016)
11. Alexandra Adler (eingelangt 12. September 2016)
12. – 43. Elisabeth Anstos, Ingrid Holzapfel, Christine und Johann Pum, Ingrid Bican, Julius Anstos, Johann Haiduk, Margaret Robertson, Edith und Alfred Fenz, Christine Luif, Beatrice Furtner u. Christian Benisch, Mag. Ilse Musil, Hannelore und Ing. Friedrich Burgert, Elisabeth Löschner, Gert Rosenitsch, Ing. Friedrich Staudinger, Brigitte Roubal, Ingrid und Wolfgang Goldschmid, Martin und Johann Hudecek, Claudia Czernin und Wolfgang Jöbstl, Ingeborg und Helmut Marschal, Mag. Rosemarie Wagner, Hans Zabransky, Margit Picha, Brigitte und DI Wilhelm Aumüller, Dr. Beatrix Götz, Karin und Friedrich Gletthofer, Roman Kalousek, Roland Vogl und Ulrike Bruckner, Waltraud und Klaus Bruckschwaiger, Karin Ulrich, Christoph-Claudia u. Martin Krikl, Klara Thyringer u. Gabriele Eichler (eingelangt 12. September 2016)

Die o.a. Stellungnahmen 1, 5 und 7 bis 43 beziehen sich auf die Änderungspunkte 2a (Kleingartengebiet „In Kirchbigeln“) und 2b (Kleingartengebiet „Kohlstatt“). Hierbei wird allerdings weniger das Ziel an sich, sondern die Widmung in Frage gestellt. Die Stellungnahmen 3 und 4 beziehen sich auf Änderungspunkt Kleingartengebiet „Erholungsgebiet I“. Da die Gemeinde nun vorsieht diese Änderungspunkte aufgrund der noch offenen Fragen vorläufig zurückzustellen, wird auf die fachliche Beurteilung der Stellungnahmen vorläufig verzichtet. Inhaltlich werden die Stellungnahmen jedenfalls im Rahmen der Erstellung der Beschlussempfehlungen für die nachgereichten Gemeinderatsbeschlüsse einer fachlichen Prüfung unterzogen.

Stellungnahme 2 stellt eine Leermeldung seitens des Landes dar und bedarf keiner weiteren Behandlung.

Die Stellungnahme 6 bezieht sich auf ein Ziel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Z.S6) im Südwesten von Oberrohrbach. Da dieses Entwicklungsziel nicht Gegenstand des ggstl. Änderungsverfahrens ist, sondern bereits seit der 18. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (2011) besteht, wird das Anliegen der Verfasser im Rahmen eines nachgereichten Änderungsverfahrens fachlich zu prüfen sein.

Zur gegenständlichen Änderung fand am 21. Oktober 2016 eine Begutachtung der einzelnen Änderungspunkte mit dem zuständigen Amtssachverständigen (ASV) für Raumplanung und Raumordnung der Abteilung RU2, DI Hois, statt.

Eine Stellungnahme des ASV der Abteilung RU2 in Form einer Problemauflistung (Entwurfsstand) liegt vor (RU2-O-344/076-2016 zu RU1-R-344/047-2016). Der gegenständliche Beschluss bezieht sich auf die Ergebnisse der durchgeführten

Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde und dem zuständigen Sachverständigen der Abteilung RU2.

2. Die einzelnen Änderungspunkte im Detail:

2.1 Änderungspunkt 0 – Örtliches Entwicklungskonzept (0a – 0g)

Zu o.a. Änderungspunkt(en) wurde keine Stellungnahme eingebracht. Die eingelangten Stellungnahmen beziehen sich vielmehr auf die Festlegungen im Flächenwidmungsplan und werden daher bei den betreffenden Änderungspunkten behandelt.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Problemauflistung des ASV und die durchgeführten Abstimmungsgespräche mit dem ASV bzw. der Gemeinde.

Ad 0a / 0b)

Seitens des ASV wird die Zielformulierung „Umwidmung in Wohnbauland anstreben“ bemängelt, da dies bereits die konkrete Maßnahme darstellt. Es wird daher die Zielformulierung für alle drei Kleingartengebiete wie folgt abgeändert:

Z.S21

„Kleingartengebiete „Kohlstatt“, „In Kirchbigeln“ und „Erholungsgebiet I“:
Widmungsüberarbeitung zum Zwecke der baulichen Bestandssicherung. Moderate Entwicklung im Sinne des Bestandscharakters“

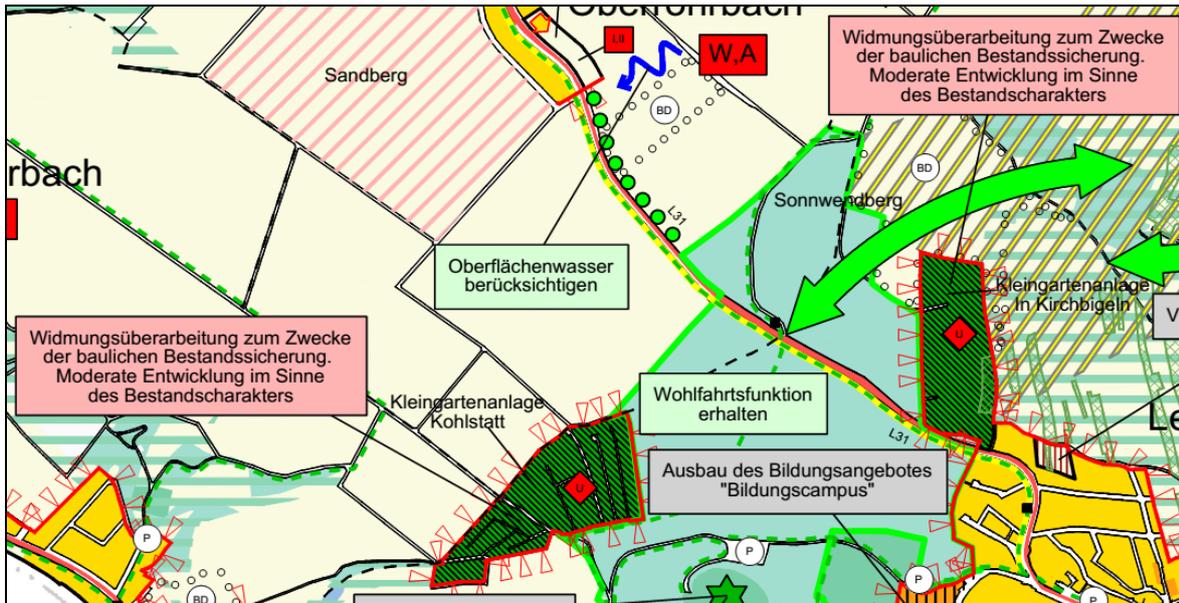
Aus raumordnungsfachlicher Sicht drückt diese Zielformulierung einerseits die bauliche Absicherung des baulichen Bestandes wie auch die maßvolle Nutzung der noch vorhandenen Reserven aus. Durch die unterschiedlichen Bestandscharakteristika

Die zugehörige Maßnahme wird in der Verordnung wie folgt definiert:

M.S21

„Widmen von Wohnbauland im Sinne der Zielsetzungen „Bauliche Bestandssicherung“ und „Moderate Entwicklung im Sinne des Bestandscharakters“. Berücksichtigung der bestehenden Infrastrukturausstattung (Verkehrerschließung, Ver- und Entsorgung, etc.). Einschränkung des baulichen Höchstmaßes durch Erstellung von Teilbebauungsplänen.“





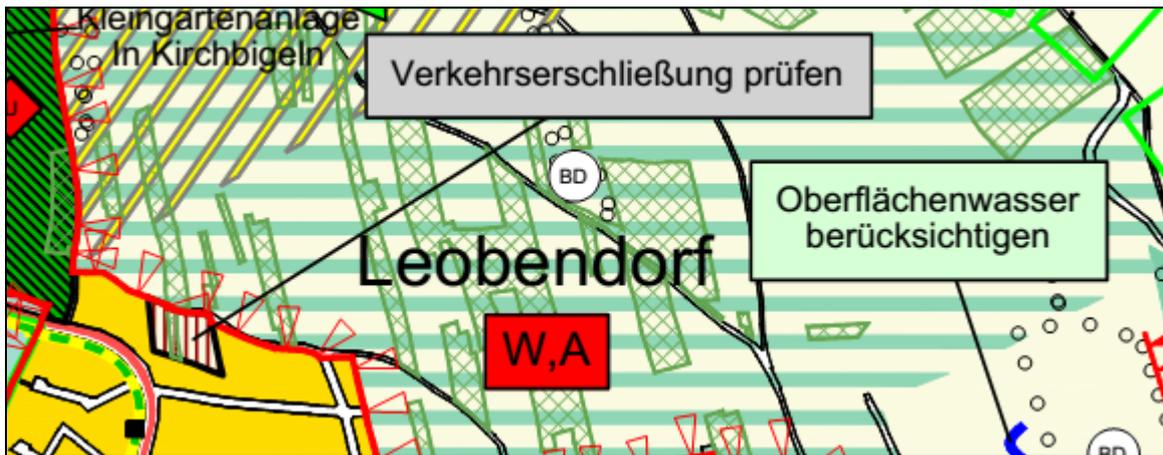
Ad 0c)

Zu ggst. Änderungspunkt wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Auch der ASV erhebt keine Einwände gegen diesen Änderungspunkt. Die Zielformulierung wurde in der Verordnung entsprechend angepasst.



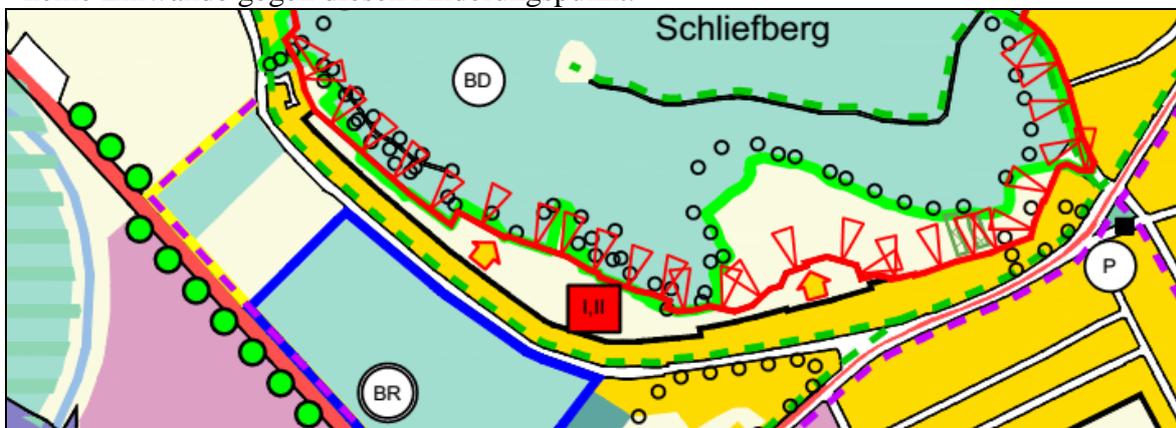
Ad 0d)

Die durch die Begradigung der Siedlungsgrenze im Norden von Leobendorf wurde dieser Bereich als Baulandarrondierung eingetragen. Der ASV beurteilt diesen Bereich als fachlich unproblematischen Lückenschluss, sieht aber mögliche Probleme bei der künftigen Verkehrserschließung. Nach fachlicher Rücksprache mit dem ASV wurde vereinbart, auf diesen Umstand in der Plandarstellung des ÖEK hinzuweisen („Verkehrserschließung prüfen“). Somit ist gewährleistet, dass dieses Thema im Rahmen einer nachfolgenden Widmungsänderung Berücksichtigung findet. Das Thema der Verkehrserschließung ist daher bereits im Vorfeld einer künftigen Änderung zu klären bzw. Lösungsvorschläge zu erarbeiten.



Ad 0e)

Zu ggst. Änderungspunkt wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Auch der ASV erhebt keine Einwände gegen diesen Änderungspunkt.



Ad 0f)

Seitens des ASV wird die Eignung wie auch die Größe des Gebietes östlich der Landesstraße bemängelt. Nach Rücksprache mit dem ASV und der Gemeinde wurde vereinbart, diesen Bereich vorläufig als Potentialflächen im ÖEK zu belassen. Die Fläche im Norden von Unterrohrbach kann wie im Entwurf bestehen bleiben.

Es wird daher die Zielformulierung für das neue Siedlungsgebiet wie folgt definiert:

Z.S19

***„Erweiterungsfläche 16: Siedlungserweiterung Unterrohrbach Nordwest
Baulanderweiterung nördlich der Landesstraße L25 für den kurz- bis mittelfristigen
Bedarf (Priorität I, II)“***

Die zugehörige Maßnahme wird in der Verordnung wie folgt definiert:

M.S19

„Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und dem Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit.“

Die Zielformulierung für die neue Potentialfläche wird wie folgt definiert:

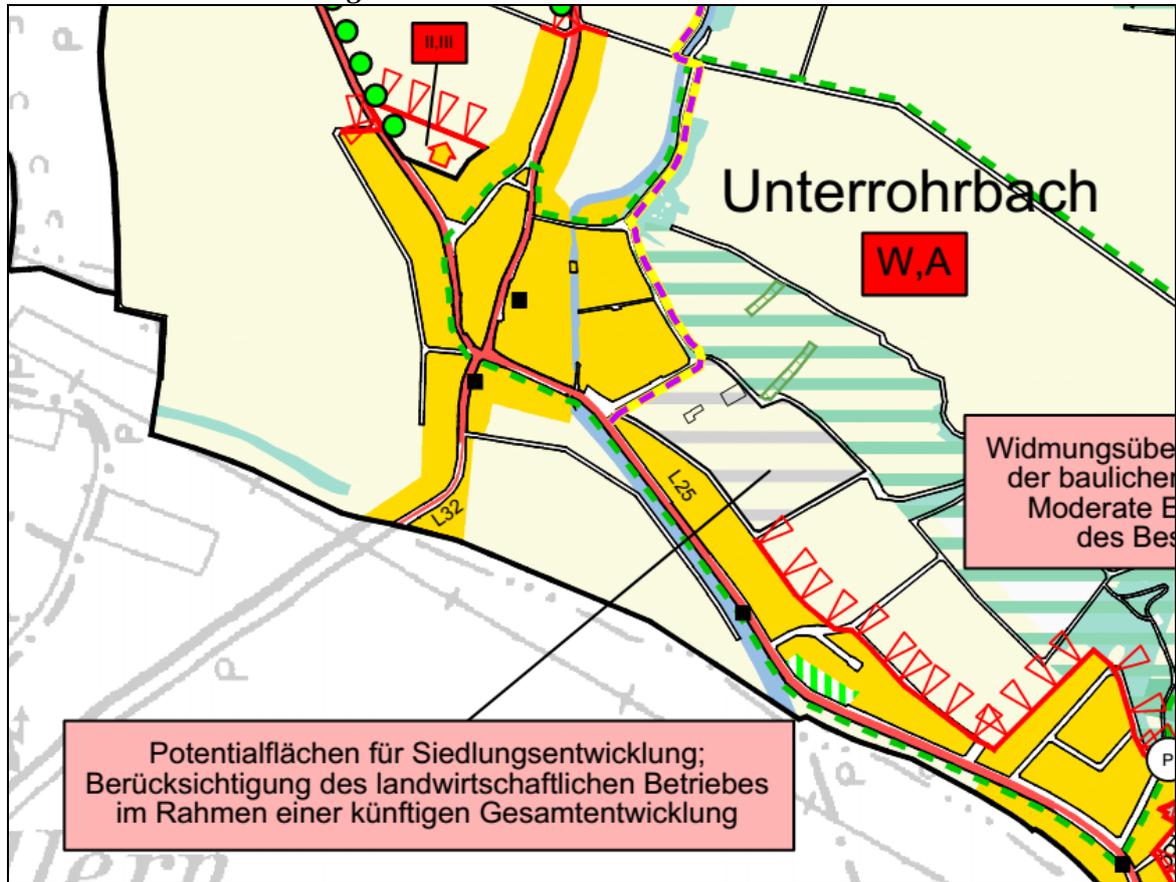
Z.S20

„Potentialfläche für Siedlungserweiterung „Am Weinberg“ nordöstlich der Landesstraße L25 langfristig sichern.“

Die zugehörige Maßnahme wird in der Verordnung wie folgt definiert:

M.S20

„Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche mit entsprechender Freihaltebegründung. Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als Voraussetzung für eine künftige Widmungsänderung. Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen einer künftigen Gesamtentwicklung.“



Ad 0g)

Zu ggst. Änderungspunkt wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Auch der ASV erhebt keine Einwände gegen diesen Änderungspunkt.

Es werden ggst. Änderungspunkte zum Örtlichen Entwicklungskonzept (0a-0g) in geänderter Form gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen bzw. den o.a. Ausführungen beschlossen.

2.2 Änderungspunkt 1 – Glf → Geb 35 (KG Leobendorf)

Zu o.a. Änderungspunkt wurde keine Stellungnahme eingebracht. Auch der ASV erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen diesen Änderungspunkt. Es wird lediglich auf das Thema Orts- und Landschaftsbild hingewiesen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierzu anzumerken, dass bereits im Rahmen des Lokalausgleichs die Sinnhaftigkeit besprochen wurde. Es wird daher aus fachlicher Sicht die Beschränkung des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland auf eine maximal bebaubare Fläche von 100 m² für sinnvoll erachtet. Dies ist einerseits der exponierten Lage, wie auch der eingeschränkten Verkehrserschließung geschuldet.

Es wird ggst. Änderungspunkt in geänderter Form – erhaltenswertes Gebäude mit einer Flächenbeschränkung auf 100 m² - gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen beschlossen.

2.3 Änderungspunkt 2a – Kleingartengebiet Kleingartengebiet „In Kirchbigeln“ (KG Leobendorf)

Zu o.a. Änderungspunkt wurden vier Stellungnahmen eingebracht.

Der ASV hat in seinem Schreiben noch einige offene Fragen angeführt, die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Gänze geklärt werden konnten und somit noch zu klären sind.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde und dem ASV wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, den ggst. Änderungspunkt erst nach Klärung der noch offenen Fragestellungen im Gemeinderat zu beschließen.

Gegenständlicher Änderungspunkt wird vorerst nicht beschlossen und erst nach Klärung der noch offenen Fragestellungen wieder in Angriff genommen.

2.4 Änderungspunkt 2b – Kleingartengebiet „Kohlstatt (KG Leobendorf, KG Oberrohrbach)

Zu o.a. Änderungspunkt wurden 34 Stellungnahmen (Stellungnahmen 1, 7, 10 und 12-43) eingebracht.

Nähere Erläuterungen siehe Änderungspunkt 2a

Gegenständlicher Änderungspunkt wird vorerst nicht beschlossen und erst nach Klärung der noch offenen Fragestellungen wieder in Angriff genommen.

2.5 Änderungspunkt 2c – Kleingartengebiet „Erholungsgebiet I“: Gkg → BO (KG Leobendorf)

Zu o.a. Änderungspunkt wurden zwei Stellungnahmen (Stellungnahmen 3 und 4) eingebracht.

Der ASV erhebt keine Einwände gegen diesen Änderungspunkt. Die Zielformulierung im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde wie oben beschrieben geändert.

Gegenständlicher Änderungspunkt wird vorerst nicht beschlossen und erst nach Klärung der noch offenen Fragestellungen wieder in Angriff genommen.

2.6 Änderungspunkt 3 – Glf → BS-BAH (KG Leobendorf)

Zu ggst. Änderungspunkt wurde keine Stellungnahme eingebracht. Auch der ASV erhebt keine Einwände gegen diesen Änderungspunkt.

Im Rahmen des Lokalausgleichs wurde allerdings festgestellt, dass die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, die als Zufahrt zum südlichen Teil des Bauhofes dienen wird, jedenfalls eine Breite von 11 m aufweisen sollte. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher empfohlen, die Breite der Verkehrsfläche von dzt. rd. 6 m auf 11 m zu verbreitern.

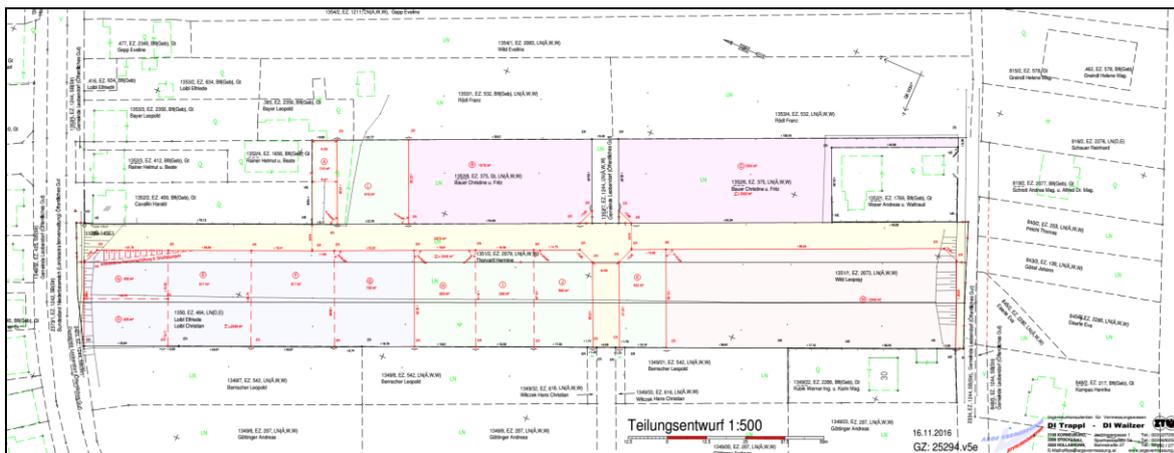
Es wird ggst. Änderungspunkt in geänderter Form – Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche auf 11 m - gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen beschlossen.

2.7 Änderungspunkt 4 – BW → Vö; Vö → BW (KG Leobendorf)

Zu o.a. Änderungspunkt wurde keine Stellungnahme eingebracht. Auch der ASV erhebt keine Einwände gegen diesen Änderungspunkt.

Aufgrund eines letztaktuell vorliegenden Teilungsplanes ist es notwendig, die Flächenwidmung an diesen Letztstand anzupassen. Gegenüber dem Teilungsplan, der dem Entwurf zugrunde gelegen war, ist im nunmehr vorliegenden Teilungsplan v.a. die Breite der Verkehrsfläche vereinheitlicht worden. Es wird daher die Flächenwidmung im Rahmen des Beschlusses an den Teilungsentwurf gem. Abbildung 1 angepasst.

Abbildung 1: Teilungsentwurf, November 2016



Es wird ggst. Änderungspunkt in geänderter Form – Anpassung der Flächenwidmung an letztgültigen Teilungsplan - gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen beschlossen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird entsprechend der oben angeführten Einzelbeurteilungen insgesamt empfohlen die 24a. Änderung entsprechend dem vorliegenden Beschluss zu beschließen. Es wird empfohlen die Änderungspunkte 2a, 2b und 2c bis zur Klärung der noch offenen Fragestellungen vorläufig zurückzustellen. Die Änderungspunkte 0 (ÖEK: Unterpunkte 0a-0g), 1, 3 und 4 werden in adaptierter Form zum Beschluss empfohlen und vom Gemeinderat genehmigt bzw. bestätigt.

Der Gemeinderat beschließt daher folgende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 07.12.2016, Top 21., folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Leobendorf, KG Oberrohrbach, KG Unterrohrbach dahingehend abgeändert, dass das Örtliche Entwicklungskonzept abgeändert wird (1. Änderung Örtliches Entwicklungskonzept) und dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und

Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten (24a. Änderung Flächenwidmungsplan).

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G15146/EK24/16 verfasste Plandarstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G15146/F24a/16 verfasste Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Ziele und Maßnahmen

§ 2 Örtliches Entwicklungskonzept wird entsprechend folgender roter Textänderungen geändert:

Unter dem Punkt „Siedlungswesen“ werden die Ziele Z.S18-Z.S21 und die zugehörigen Maßnahmen M.S18-M.S21 neu formuliert und eingefügt.

Die ursprünglichen Ziele Z.S18-Z.S20 werden neu nummeriert: Z.S22-Z.S24.

Die ursprünglichen Maßnahmen M.S18-M.S20 werden neu nummeriert: M.S22-M.S24.

SIEDLUNGSWESEN			
Z.S18	<u>Erweiterungsfläche 15: Siedlungserweiterung Leobendorf Schlieflberg</u> Baulanderweiterung entlang der Stockerauer Straße bzw. der Schlieflberger Straße für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II)	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und dem Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit.	M.S18
Z.S19	<u>Erweiterungsfläche 16: Siedlungserweiterung Unterrohrbach Nordwest</u> Baulanderweiterung nördlich der Landesstraße L25 für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II)	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und dem Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit.	M.S19
Z.S20	<u>Potentialfläche für Siedlungserweiterung „Am Weinberg“</u> nordöstlich der Landesstraße L25 langfristig sichern.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche mit entsprechender Freihaltebegründung. Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als Voraussetzung für eine künftige Widmungsänderung. Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen einer künftigen Gesamtentwicklung.	M.S20
Z.S21	<u>Kleingartengebiete „Kohlstatt“ „In Kirchbiegeln“ und „Erholungsgebiet I“:</u> Widmungsüberarbeitung zum Zwecke der baulichen Bestandssicherung. Moderate Entwicklung im Sinne des Bestandscharakters	Widmen von Wohnbauland im Sinne der Zielsetzungen „Bauliche Bestandssicherung“ und „Moderate Entwicklung im Sinne des Bestandscharakters“. Berücksichtigung der bestehenden Infrastrukturausstattung (Verkehrerschließung, Ver- und Entsorgung, etc.). Einschränkung des baulichen Höchstmaßes durch Erstellung von Teilbebauungsplänen.	M.S21
Z.S22	<u>Standort für die konzentrierte Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen östlich und südlich des Wasweges im Bereich des bestehenden Bauhofes und des Altstoffsammelzentrums.</u>	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Grüngürtel im Norden als Pufferfläche zur Vermeidung von Störungseinflüssen.	M.S22
Z.S23	<u>Grenzänderung an der gemeinsamen Gemeindegrenze mit Korneuburg anstreben; Optimale Nachnutzung der künftigen Gemeindeflächen von Leobendorf.</u>	Einleitung eines Grenzänderungsverfahrens; Prüfen künftiger Nutzungsmöglichkeiten; Sichern der Flächen für nachfolgende Widmungsvorhaben.	M.S23
Z.S24	<u>Nachverdichtungen in Altortgebieten prüfen;</u> Berücksichtigung der teilweise landwirtschaftlich geprägten Ortsstrukturen; Wahrung des Ortsbildes.	<u>Vermeidung von Nutzungskonflikten;</u> Im Bedarfsfall Umwandlung ehemals agrarisch geprägter Ortsstrukturen.	M.S24

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig angenommen.

22. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe. *Dringlichkeitsantrag*

Aufgrund der zu Beginn der Sitzung dargebrachten Erläuterungen betreffend die Dringlichkeit einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die Verordnung wird seitens des Gemeinderates genehmigt.

Einstimmig angenommen.

23. Allfälliges.

Frau Bürgermeister:

- Auszeichnung des Bildungscampus Leobendorf mit Preis des Österr. Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe)
- Bericht über stattgefundene Verkehrsverhandlung – Tempolimit von 30 km/h an der B6 KG Tresdorf wurde abgelehnt – Verkehrsspiegel a.d. Kreuzung Stockerauerstraße/Korneuburgerstraße nicht sinnvoll und nur in Verbindung mit VZ „Halt“ zulässig.
- Jugend Unterrohrbach lädt zum Punsch ein – Erlös dient der Finanzierung des Jugendtreffs im ehemaligen alten Gemeindeamt.
- Dank an GR A. Hohenecker – für Wiederbelebung u. Organisation der Adventfenster, die sehr gut ankommen.

GR A. Hohenecker:

- Leobendorfer Kulturherbst war sehr erfolgreich – eventuell sogar ein positives Ergebnis
- Konzert Stella Jones – noch keine Abrechnung vorhanden – Kirche war aber übervoll
- Baumpflanzung im Jubiläumswald war verregnet, aber doch erfolgreich
- alljährliche Sportlerehrung findet am 17.12.2106 statt
- Neujahrsmatinee am 06.01.2017

Gf GR R. Göttinger:

- In den neuen Kurzparkzonen werden kaum Parkuhren verwendet – derzeit nur Abmahnung – künftig wird aber angezeigt. Parkraumüberwacher werden neben Kurzparkzonen auch ruhenden Verkehr überwachen (z.B.Falschparker)
- Montage der Led-Leuchten in Oberrohrbach beginnt demnächst – neue Led-Lampen in Siedlungsgebieten geplant, Besichtigung bei EVN direkt.

Gf GR St. Helm:

- Standesamts-/Staatsbürgerschaftsverband – Aufwendungen werden immer mehr – für 2017 ein Betrag von € 34.000,-- von Leobendorf aufzuwenden, Möglichkeit von Hochzeiten auch außerhalb des Standesamtes.

GR M. Brunner:

- Bericht in Vertretung von Gf GR R. Boigner über Adventmarkt – große Resonanz, sehr viele Besucher, insgesamt ein voller Erfolg. Dank an alle Helfer und Unterstützer.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!

24. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

Gesondertes Protokoll!

25. Einbringung der Mahn- und Räumungsklage.

Gesondertes Protokoll!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Frau Bürgermeister für die gute Zusammenarbeit im fast schon abgelaufenen Jahr, wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten „Rutsch“ ins neue Jahr.